

Wahlordnung für den Jugendrat der Stadt Weener (Ems)

Der Rat der Stadt Weener (Ems) hat in seiner Sitzung am 28.09.2023 folgende Wahlordnung zur Wahl des Jugendrats der Stadt Weener (Ems) beschlossen.

Inhalt

- § 1 Geltungsbereich, Wahlperiode**
- § 2 Wahlgrundsätze**
- § 3 Wahltag und Wahlzeit**
- § 4 Wahlvorschläge**
- § 5 Auslegung des Wählerverzeichnisses**
- § 6 Benachrichtigung der Wahlberechtigten**
- § 7 Wahlausschuss**
- § 8 Wahlzeitraum**
- § 9 Wahlbekanntmachung**
- § 10 Online-Wahl**
- § 11 Wahlergebnis**
- § 12 Wahleinspruchsfrist**
- § 13 Experimentierklausel**
- § 14 Inkrafttreten und Änderung der Wahlordnung**

§ 1 Geltungsbereich, Wahlperiode

- (1) Diese Wahlordnung gilt für die Wahl zum Jugendrat der Stadt Weener (Ems) und ergänzt die in der Satzung des Jugendrats getroffenen Regelungen im Hinblick auf die Durchführung der Wahl.
- (2) Die Wahlperiode des Jugendrats beträgt 3 Jahre und beginnt grundsätzlich am 01.04. eines Jahres.
- (3) Sollte ein Mitglied des Jugendrats während seiner Amtszeit aus Altersgründen sein Wahlrecht verlieren, bleibt es bis zum Ende der Wahlperiode im Amt.

§ 2 Wahlgrundsätze

Die Mitglieder des Jugendrats werden von den Wahlberechtigten in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt. Es erfolgt eine Personenwahl, jede/r Wähler/ in hat eine Stimme.

§ 3 Wahltag und Wahlzeit

- (1) Die Neuwahl muss grundsätzlich vor Ablauf der Wahlperiode stattfinden.
- (2) Der Wahlausschuss bestimmt den Wahltag bzw. den Zeitraum für die Stimmabgabe und gibt diesen ortsüblich bekannt. Zusätzlich erfolgt die Bekanntmachung in den auf den Social-Media Kanälen der Stadt Weener (Ems) sowie im Internet unter www.weener.de.

§ 4 Wahlvorschläge

- (1) Die Wahlberechtigten werden spätestens 45 Tage vor dem Wahltag durch die Wahlleitung in Form einer ortsüblichen Bekanntmachung aufgefordert, Kandidaten zu benennen.
- (2) Die/der Bewerber/ in muss ihre/seine Zustimmung zu der Kandidatur mit der erforderlichen Zustimmung eines Personensorgeberechtigten schriftlich erklären. Formblätter zur Einreichung des Wahlvorschlages werden durch die Wahlleitung ausgegeben.
- (3) Die Einreichungsfrist endet spätestens am 20. Tag vor dem Wahltag um 13:00 Uhr. Die Wahlvorschläge sind der/ dem Wahlleiter/ in der Stadt Weener (Ems) vorzulegen.
- (4) Sämtliche eingegangenen Vorschläge werden geprüft. Zugelassene Wahlvorschläge werden von der Wahlleitung ortsüblich bekannt gemacht. Zusätzlich erfolgt die Bekanntmachung auf den Social-Media Kanälen der Stadt Weener (Ems) sowie im Internet unter www.weener.de.
- (5) Die Bewerber/innen stehen in alphabetischer Reihenfolge mit Nachnamen, Vorname, Wohnort/Ortsteil und Alter auf dem Stimmzettel.
- (6) Die Aufstellung und ortsübliche Bekanntmachung der Bewerber/innen sowie ihre Reihenfolge auf dem Stimmzettel erfolgt bis spätestens zum 14. Tag vor der Wahl.

§ 5 Auslegung des Wählerverzeichnisses

Die Auslegung des Wählerverzeichnisses erfolgt nach den Maßgaben über das Recht zur Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis für die Stadtratswahl der Stadt Weener (Ems).

§ 6 Benachrichtigung der Wahlberechtigten

- (1) Spätestens am 21. Tag vor dem Wahltag benachrichtigt die Stadt Weener (Ems) alle Wahlberechtigten, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind.
- (2) Die Benachrichtigung soll
 - a) den Familiennamen, den Vornamen, Alter und die Adresse des/der Wahlberechtigten,
 - b) den Pfad zur Internetseite für die Online-Wahl,
 - c) die Zugangskennung für den Zugang zur Online-Wahl,
 - d) die Angabe des Wahlzeitraumes,
 - e) die Nummer, unter der der /die Wahlberechtigte in das Wählerverzeichnis eingetragen ist enthalten.
- (3) Die Benachrichtigung erfolgt auf dem Postweg in einem verschlossenen Umschlag.

§ 7 Wahlausschuss

- (1) Für das Wahlgebiet wird ein Wahlausschuss gebildet.
- (2) Vorsitzende/r des Wahlausschusses ist die/der Wahlleiter/in.
- (3) Die weiteren Mitglieder sind ein/eine Mitarbeiter/in des Fachbereiches II (Wahlamt), ein/eine Mitarbeiter/in des Fachbereiches II (Stadtjugendpflege) und ein/eine Mitarbeiter/in der Jugendzentren. Für jedes Wahlausschussmitglied wird eine/ein Stellvertreter/in benannt.
- (4) Der Wahlausschuss fasst seine Beschlüsse mit Stimmmehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der / des Vorsitzenden den Ausschlag.

- (5) Der Wahlausschuss ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- (6) Die Zusammensetzung des Wahlausschusses wird von der Wahlleitung ortsüblich bekannt gemacht. Zusätzlich erfolgt die Bekanntmachung unter www.weener.de.
- (7) Im Übrigen finden auf den Wahlausschuss die Vorschriften des Nds. Kommunalwahlgesetzes (NKWG) und die der Nds. Kommunalwahlordnung (NKWO) sinngemäß Anwendung.

§ 8 Wahlzeitraum

Die Wahlzeit beginnt an einem Freitag, 8:00 Uhr und endet am darauffolgenden Donnerstag, 14:00 Uhr. Als Wahltag wird der Donnerstag bestimmt.

§ 9 Wahlbekanntmachung

Die Stadt Weener (Ems) hat spätestens am zwölften Tag vor dem Wahltag Beginn und Ende des Wahlzeitraumes ortsüblich bekannt zu machen. Zusätzlich erfolgt die Bekanntmachung auf den Social-Media Kanälen der Stadt Weener (Ems) sowie im Internet unter www.weener.de.

§ 10 Online-Wahl

- (1) Die Wahl wird als Online-Wahl durchgeführt. Den allgemeinen Wahlgrundsätzen sind dabei im Rahmen der technischen Möglichkeiten Rechnung zu tragen.
- (2) Der Pfad der Internetseite zur Stimmabgabe wird mittels der Wahlbenachrichtigung mitgeteilt. Weiterhin wird für jede Person im Wählerverzeichnis eine eindeutige Zugangskennung generiert, welche ebenfalls mit der Wahlbenachrichtigung zugesandt wird. Um sich für die Online-Wahl auf der Internetseite einloggen zu können, benötigt der / die Wähler/-in ihre/seine persönliche Zugangskennung. Der Login mit der Zugangskennung ist technisch nur einmal möglich, um eine mehrfache Stimmabgabe auszuschließen.
- (3) Die Angaben auf dem Online-Stimmzettel umfassen den Familiennamen, den/ die Vornamen, das Alter des/ der Kandidaten/Kandidatin. Die Auflistung der Kandidaten erfolgt alphabetisch.
- (4) Nach Beendigung der Wahl werden die Daten ausgewertet und elektronisch archiviert. Das Programm lässt keine Zuordnung zu, welche Person welche/-n Kandidatin/Kandidaten gewählt hat.

§ 11 Wahlergebnis

- (1) Der Wahlausschuss stellt als Wahlergebnis
 - a) die Zahl der Wahlberechtigten,
 - b) die Zahl der Wähler/-innen,
 - c) die Zahl der ungültigen Stimmen,
 - d) die Zahl der gültigen Stimmen,
 - e) die Zahl der für die einzelnen Kandidaten/Kandidatinnen abgegeben gültigen Stimmen fest.

- (2) Gewählt sind die 7 Bewerber/-innen mit den meisten Stimmen, mindestens jedoch einer Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- (3) Alle nicht gewählten Bewerber/-innen, auf die Stimmen entfallen sind, sind Nachrücker/-innen in der Reihenfolge der von ihnen erzielten Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- (4) Das festgestellte Wahlergebnis wird durch den/die Vorsitzende/-n des Wahlausschusses ortsüblich bekanntgegeben. Zusätzlich erfolgt die Veröffentlichung auf den Social-Media- Kanälen der Stadt Weener (Ems) sowie unter www.weener.de.
- (5) Über die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses ist eine Niederschrift anzufertigen. Diese ist von allen anwesenden Mitgliedern des Wahlausschusses zu unterzeichnen.
- (6) Die Annahme der Wahl ist schriftlich oder per E-Mail gegenüber der Wahlleitung zu bestätigen.

§ 12 Wahleinspruchsfrist

Einsprüche gegen die Gültigkeit der Wahl können innerhalb von fünf Tagen nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses bei der/dem Wahlleiter/in eingereicht werden.

§ 13 Experimentierklausel

Mit Durchführung der Wahl als Online-Wahl im Sinne des § 10 dieser Wahlordnung betritt die Stadt Weener (Ems) eine neue Form der Durchführung einer Wahl. Zur Sicherung des Wahlverfahrens wird der Wahlvorstand befugt, über Abweichungen von den Regelungen zur Durchführung der Wahl gemäß dieser Wahlordnung mit einstimmigem Beschluss zu entscheiden.

§ 14 Inkrafttreten und Änderungen der Wahlordnung

- (1) Diese Wahlordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft (elektronisches Amtsblatt für den Landkreis Leer, Nr. 19/2023 vom 13.10.2023).
- (2) Änderungen der Wahlordnung erfolgen in Abstimmung mit dem Vorstand des Jugendgemeinderats.

Weener, den 29.09.2023

Stadt Weener (Ems)
Der Bürgermeister
Heiko Abbas